

**22.07.15**

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI)**

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie  
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 20. Juli 2015

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage den Bericht der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates im Zusammenhang mit der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) (BR-Drs. 334/13 (Beschluss) vom 7. Juni 2013).

Mit freundlichen GrüÙen

Iris Gleicke

---

siehe Drucksache 334/13 (Beschluss)



**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)**

In seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 hat der Bundesrat eine Entschließung zur Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI), Drs. 334/13 (Beschluss), gefasst.

Darin wird die Bundesregierung gebeten,

1. „in der nächsten Legislaturperiode die Auswirkungen der Honorarerhöhung zu evaluieren.“
2. „die Frage der Rückführung der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI in der neuen Legislaturperiode intensiv“ zu prüfen und „darüber innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zu berichten.“
3. die baufachliche Forderung umzusetzen, „nach der Regelungen für die örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen als verbindlich in die HOAI aufzunehmen sind.“

Die Bundesregierung sei bedauerlicherweise der Bitte des Bundesrates in dessen Beschluss vom 12. Juni 2009 (Drs. 395/09 (Beschluss)) nicht gefolgt, den Verzicht auf verbindliche Honorarsätze für Beratungsleistungen in der HOAI 2009 in seinen Auswirkungen kritisch zu begleiten und gegebenenfalls zur Verbindlichkeit der Honorare für Beratungsleistungen nach Anlage 1 der HOAI zurückzukehren. Ebenso wenig sei die Bundesregierung der Bitte des Bundesrates in demselben Beschluss gefolgt, dem Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der HOAI 2009 über die Entwicklung sowie über möglicherweise notwendige Anpassungsmaßnahmen zu berichten. Dabei hätte die Bundesregierung insbesondere die Auskömmlichkeit der Honorarstruktur betrachten sollen.

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

*Zu 1. Evaluierung der Auswirkungen der Honorarerhöhung*

Die HOAI 2013 ist am 17. Juli 2013 in Kraft getreten. Das geltende Vergaberecht, die Praxis der Bauauftragsvergabe in Bund, Ländern und Kommunen sowie die spezifischen Merkmale der zu vergütenden Leistungen, vor allem die Tatsache, dass insbe-

sondere die baubegleitende Planung und Überwachung unter Umständen mehrere Jahre in Anspruch nehmen, lassen eine Evaluierung der Auswirkungen der Honorarerhöhung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll zu. Viele laufende Verträge über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren sind noch auf Basis der HOAI 2009 geschlossen worden, und die erbrachten Leistungen sind dementsprechend in zahlreichen Fällen nach der HOAI 2009 zu vergüten. Es mangelt somit an aussagekräftigen Vergleichsdaten, um die Auswirkungen der Honorarerhöhungen in der HOAI 2013 zu evaluieren. Eine Evaluierung, wie vom Bundesrat erbeten, scheint daher frühestens in der kommenden Legislaturperiode zielführend.

### *Zu 2. Rückführung der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI*

Mit der HOAI-Novelle 2013 wurden die Leistungsbilder für Architekten- und Ingenieurleistungen umfassend modernisiert, auf den aktuellen Stand der Technik gebracht und an die aktuelle Rechtslage angepasst. Außerdem wurden sämtliche Honorare an die veränderten Leistungsbilder und an die Kostenentwicklung angepasst. Die Vorschläge zur Modernisierung der Leistungsbilder und zur Aktualisierung der Honorare hat die Bundesregierung auf der Grundlage von zwei wissenschaftlichen Forschungsprojekten erarbeitet. Dabei hat sie die Berufsstände und die Auftraggeber von Beginn an in einen konstruktiven und offenen Diskussionsprozess eingebunden.

Die Bundesregierung hat auch die Frage der Rückführung der Beratungsleistungen der Anlage 1 in den verbindlichen Teil der HOAI im Zuge der HOAI-Novelle 2013 intensiv geprüft und die berührten Interessen abgewogen. Im Ergebnis hat die Bundesregierung an der Teilliberalisierung der HOAI von 2009 festgehalten. Mit dieser Teilliberalisierung bestehen weiterhin Verhandlungsspielräume. Gleichzeitig wurden jedoch aktualisierte Leistungsbilder und unverbindliche Tabellenwerte zur Orientierung geschaffen. Belege für eine Qualitätseinbuße bei den Beratungsleistungen gibt es bislang nicht.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Deutschland sich bei der Preisregulierung von Dienstleistungen für Architekten und Ingenieure auf EU-Ebene in einem schwierigen Umfeld bewegt – andere EU-Mitgliedstaaten kennen eine vergleichbare Preisregulierung nicht. Vor allem ist fraglich, ob eine Ausweitung der Preisregulierung für Architekten und Ingenieure in Deutschland mit dem Unionsrecht vereinbar wäre. Eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit durch die HOAI hat die Kommission zuletzt in einem EU-Pilotverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vom Dezember 2014 gerügt. Da die Stellungnahme der Bundesrepublik, mit der verbindliche Honorarsätze für Archi-

tekten- und Ingenieurleistungen verteidigt wurden, die Europäische Kommission nicht überzeugte, hat die Europäische Kommission dieses Pilotverfahren im April 2015 eingestellt und mit Mahnschreiben vom 18. Juni 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Die Europäische Kommission rügt, dass die HOAI die Niederlassungsfreiheit sowie die Europäische Dienstleistungsrichtlinie verletze. Sie behindere sowohl die Niederlassung von Architekten und Ingenieuren aus anderen Staaten in Deutschland als auch die erstmalige Niederlassung deutscher Architekten und Ingenieure im Inland.

Würde die Europäische Kommission die aktuell von der Bundesregierung erbetene Stellungnahme erneut nicht akzeptieren, könnte sie mit einer so genannten begründeten Stellungnahme die zweite Stufe des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens einleiten. Für die Bundesregierung bestünde erneut die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Schließlich könnte die Europäische Kommission – sofern sie mit der Antwort weiterhin nicht einverstanden ist – Klage beim Europäischen Gerichtshof erheben.

#### *Fazit*

Die Bundesregierung sieht nach intensiver Prüfung und insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission, das sich insgesamt gegen die verpflichtenden Honorarregeln der HOAI richtet, keinen Anlass, die Beratungsleistungen in den verpflichtenden Teil der HOAI zu überführen.

#### *Zu 3. Verbindliche Regelung der örtlichen Bauüberwachung*

Mit der HOAI-Novelle 2013 ist die bisherige Regelung in der HOAI 2009 lediglich beibehalten worden. Die HOAI 2013 ist, was die örtliche Bauüberwachung betrifft, im Vergleich zur HOAI 2009 nicht geändert worden.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu 2. verwiesen.